

Anforderungen an Träger zur Durchführung einer AGH - §16d SGB II

Maßnahmeträger haben im Rahmen der Antragstellung die Trägereignung nachzuweisen, insbesondere ob selbiger: • zuverlässig und ausreichend finanziell leistungsfähig ist, • gesetzliche und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften beachtet, • das eingesetzte Betreuungspersonal tariflich oder ortsüblich entlohnt, • über eine maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung verfügt (personelle, sachliche, räumliche Infrastruktur) sowie die Betreuung der Teilnehmer jederzeit sicherstellen kann.	Eignung
Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sind anzuwenden. Für Schäden haften die Teilnehmenden wie Arbeitnehmer/innen (Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit). Dazu gehört auch Arbeitsschutzbekleidung.	Arbeits-schutz
Für die Teilnehmenden besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 b SGB VII. Der Maßnahmeträger hat die Unfallversicherung der Teilnehmenden sicherzustellen und nachzuweisen.	Unfallschutz
Änderungen gegenüber den im Bewilligungsbescheid festgehaltenen Maßnahmekonditionen sind unverzüglich vorab dem JC mitzuteilen. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Jobcenters.	Mitteilungs-pflichten
Zudem ist ein Fehlzeitenkonzept vorzuhalten. Dieses sollte neben der Definition von wichtigen Gründen für Fehlzeiten auch z.B. die Dokumentation eines geführten Fehlzeitengesprächs enthalten. Die Nachweise und Führung der täglichen Anwesenheit ist eine Grundvoraussetzung.	Anwesen-heit
Es muss stets ausreichend qualifiziertes Anleitungspersonal vor Ort sein, um die Teilnehmenden fachlich einzuweisen und zu beaufsichtigen.	Anleitung
Der Maßnahmeträger darf die durch das JC zugewiesenen Teilnehmer nur entsprechend dem Bewilligungsbescheid beschäftigen.	Einsatzort
Teilnehmende haben Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz.	Urlaub
Dem / der Teilnehmer*in wird eine Mehraufwandsentschädigung je geleisteter Beschäftigungsstunde gewährt. Die Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung an die Teilnehmenden erfolgt über den Maßnahmeträger.	Mehrauf-wand
Auf der Basis von § 61 SGB II hat der Maßnahmeträger eine individuelle Teilnehmerbeurteilung zu erstellen. Zudem ist Ergebnisbericht (z.B. Verlauf, Arbeitsergebnisse, Wirkungen, Erfahrungen) und ggf. ein Zwischenbericht zu erstellen.	Auskunfts-pflichten